

rechnet, wenn sie insgesamt mindestens 5 Mark und nicht über 75 Mark betragen. Einzahlung darunter oder darüber werden auf das folgende Jahr vorgetragen.

Die Tarifprämien der 3 Institute sind unter sich etwas verschieden und da sie auf den neuesten Sterbetafeln (Volkstafel 1891—1900) basieren im allgemeinen etwas niedriger als die der alten Gesellschaften. Vergleiche über die Billigkeit lassen sich aber nicht ziehen, da bei allen Betrieben die Versicherten am Gewinn beteiligt sind, also im voraus über die tatsächlich zur Auszahlung gelangenden Versicherungssummen nichts ausgesagt werden kann.

Die Versicherungsbedingungen endlich sind, vielleicht mit einer einzigen Ausnahme, sehr liberal gehalten. Diese Ausnahme ist bei der „Volksfürsorge“ und der D.V.A.G.¹⁾ die Einführung der 14tägigen Prämienzahlung an Stelle der wöchentlichen. Es ist fraglich, ob diese Abweichung vom alten bewährten System vorteilhaft wirken wird.

Drei wichtige sehr entgegenkommende Bestimmungen aller drei Institute sind aber hervorzuheben.

1. Beschränkung der Karenzzeit auf ein Jahr, während welcher Zeit die Versicherungssumme allmählich ansteigt.
2. Ausstellung einer beitragsfreien Versicherung, wenn immer die Prämienzahlung eingestellt wird, in manchen Fällen, d. h. wenn nach Abzug gewisser festnormierter Beträge vor den eingezahlten Prämien ein Rest bleibt, schon innerhalb des ersten Jahres.
3. Die Einführung des Rückkaufsrechts für den Versicherungsnehmer.

Den alten Volksversicherungsgesellschaften wird, um mit den neuen konkurrieren zu können nichts anderes übrig bleiben, als dass sie ihre Versicherungsbedingungen in demselben Sinne ausgestalten.

1) Die Regel ist bei der D.V.A.G. allerdings die 14tägige Prämienzahlung, doch werden den Körperschaften die es wünschen auch Tarife mit Wochenprämien geboten.